

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Gartenstadt	28.08.2020	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Anwohnerparkplätze Herxheimer Straße**

Vorlage Nr.: 20202018

Stellungnahme der Verwaltung

Vorab einige Informationen wann eine Bewohnerparkzone überhaupt eingerichtet werden darf und über einen Bewohnerparkausweis:

- Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen **und** auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
- Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeindegebrauchs an öffentlichen Straßen, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1 000 m nicht übersteigen. **In Ludwigshafen beträgt die ortsüblich zumutbare fußläufige Entfernung 200 m - 400m zum Parken im Nahbereich der Wohnungen. Deshalb sind bereits bestehende Bewohnerparkzonen im Stadtgebiet unter 500m in der maximalen Ausdehnung.**
- Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nichtmehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner insgesamt reserviert werden.

Anspruchsvoraussetzung für den Bewohnerparkausweis:

- Bewohnerparkausweise werden auf Antrag gebührenpflichtig ausgegeben.
- Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.

- Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis auf ein von ihm dauerhaft genutztes Fahrzeug.
- Es besteht auch die Möglichkeit, wenn ein privater Abstellplatz vorhanden ist, jedoch 2 Fahrzeuge genutzt werden, beide Kennzeichen als „oder“-Kennzeichen in den Bewohnerparkausweis aufzunehmen, mit der Konsequenz, dass nur ein Fahrzeug in dem der Originalausweis ausliegt, innerhalb des Bewohnerparkbevorrechtigten Bereiches geparkt werden darf.
- Ist ein Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Namen im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug) unter Auslage des Bewohnerparkausweises.

Anspruch auf einen garantierten Parkplatz besteht nicht, sondern nur die Möglichkeit innerhalb des für Bewohner reservierten Parkraumes sein Fahrzeug abzustellen, wenn ein Parkstand frei ist.

Abschließend kann zum vorliegenden Sachverhalt festgehalten werden:

1. In der Herxheimer Straße handelt es sich nicht um sogenannte Dauerparker. Sondern in der Hauptsache um Kurzzeitparker.
2. Insgesamt hat sich die Fahrzeugdichte erhöht, das bedeutet mehr als ein Fahrzeug pro Haushalt, so dass es im gesamten Stadtgebiet zu Engpässen bei Parkflächen kommt.
3. Bei einer durchgeführten Kontrolle der Verkehrsüberwachung am 19.08.2020 wurden lediglich fünf Verwarnungen erteilt.
4. Die bestehende Regelung in der Herxheimer Straße ist ordnungsgemäß und kann im Bezug auf Bewohnerparken nicht geändert werden.